

Steuerliche Förderung

Wie können Arbeitgeber und Arbeitnehmer von den aktuellen lohnsteuerrechtlichen Regelungen profitieren? In welcher Weise fördert das Lohnsteuerrecht schon heute die Fort- und Weiterbildung von Arbeitnehmern? Fort- oder Ausbildung – das ist die entscheidende Frage, schreibt unser Autor. Die Zuordnung hat erhebliche finanzielle Auswirkungen: Im ersten Fall sind die Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar, im zweiten Fall nur begrenzt als Sonderausgaben. Seit 2004 sind die Abgrenzung per Gesetz neu geregelt, die Ausbildung neu definiert und der Sonderausgabenabzug auf 4 000 Euro aufgestockt. Die gesetzliche Neuregelung wirkt sich auf den gesamten Bereich der Bildungskosten aus.



Raschid Bouabba, MBA, ist Geschäftsführer der Unternehmensberatung MCGB GmbH in Berlin.

berufsbezogener Fort- und Weiterbildung

Durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung (AO) und weiterer Gesetze vom 21.7.2004 (BGBl 2004 I, S. 1753) wurden § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geändert und § 12 Nr. 5 EStG neu in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Der § 10 Abs. 1 Nr. 7 des EStG definiert Sonderausgaben als jene Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, die Änderungen traten mit Wirkung vom 1.1.2004 in Kraft. Seitdem sind Aufwendungen für eine erste Berufsausbildung und das Erststudium – auch wenn dieses berufsbegleitend stattfindet – grundsätzlich nur in begrenzter Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Werbungskosten liegen dagegen vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits ausgeübten Beruf und für die Umschulungsmaßnahme, die einen Berufswechsel vorbereitet, sind weiterhin als Werbungskosten abziehbar, sofern es sich nicht um ein Erststudium handelt. Als Werbungskosten sind nach wie vor Aufwendungen für ein weiteres Studium abziehbar, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht.

Im neu gefassten Gesetzestext vom Januar 2004 wurde die Regelung zur Berücksichtigung von Aufwendungen für die „Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf“ herausgenommen. Derartige Aufwendungen sind also künftig nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Wenn jedoch ein konkreter Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit nachgewiesen beziehungsweise glaubhaft gemacht wird, kommt ein Abzug der Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten / Betriebsausgaben in Betracht.

Fortbildungskosten für die Weiterbildung im ausgeübten Beruf sowie Aufwendungen zur Steigerung der beruflichen Leistungen sind Werbungskosten. Das Steuerrecht unterscheidet bei Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen üblicherweise zwischen den als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) im Grundsatz voll abziehbaren Fortbildungskosten und den

lediglich begrenzt mit Höchstbeträgen als Sonderausgaben abziehbaren Kosten für die eigene Berufsausbildung. Als Fortbildungskosten wurden in langjähriger Rechtsprechung Aufwendungen angesehen, die dem Zweck dienen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden beruflichen Anforderungen anzupassen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Laufe der letzten Jahre die Grenzziehung zwischen Fortbildungskosten (Werbungskosten) und Berufsausbildungskosten (Sonderausgaben) erfreulicherweise zugunsten des Werbungskostenbereichs verschoben. Dies hatte schließlich dazu geführt, dass seit 2002 unter Fortbildungskosten alle Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen fielen, soweit sie in einem hinreichend konkreten und objektiv feststellbaren Zusammenhang mit – auch späteren – Einnahmen stehen. Nach neuester Rechtsprechung des Sechsten Senats des BFH sind das auch die Aufwendungen für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Hochschulstudium.

Diese Ausweitung des Begriffs der als Werbungskosten abziehbaren Berufsausbildungskosten durch den BFH hielt der Gesetzgeber für zu weitgehend und hat deshalb durch Einfügen des § 12 Nr. 5 EStG im Grundsatz den Rechtszustand vor Änderung der BFH-Rechtsprechung in den Jahren 2002 und 2003 mit Rückwirkung zum 1.1.2004 wiederhergestellt.

Den einmal erlernten Beruf das gesamte Berufsleben auszuüben und dementsprechend nur eine Berufsausbildung absolvieren zu müssen, stellt nicht mehr den Regelfall dar. Häufig erfordert es der Arbeitsmarkt, umzusatteln und eine zweite oder gar dritte, ganz anders geartete Berufsausbildung zu durchlaufen. Aber auch die Nei-

gung der Arbeitnehmer, aus eigenem Antrieb einen Arbeitsplatzwechsel oder gar Berufswechsel zu vollziehen, hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Danach sind nunmehr Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, vom Werbungskosten- / Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Aber auch diese Aufwendungen werden seit dem 1.1.2004 steuerlich zusätzlich gefördert, und zwar durch einen Sonderausgabenabzug bis zu einem Betrag von 4 000 Euro jährlich.

Voll abziehbare Werbungskosten liegen – wie bisher – vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines (Ausbildungs-)Arbeitsverhältnisses ist.

Die Grenze zwischen den als Sonderausgaben berücksichtigungsfähigen Kosten der erstmaligen Berufsausbildung beziehungsweise des Erststudiums einerseits und den nachfolgenden als Werbungskosten zu beurteilenden beruflichen Bildungsmaßnahmen andererseits liegt nunmehr in dem Abschluss von erstmaliger Berufsausbildung beziehungsweise Erststudium.

Außerdem können unabhängig von einem Arbeitsverhältnis die Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf, für Umschulungsmaßnahmen und für ein weiteres Studium (Zweitstudium) als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie in einem konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen. In diesem Fall können auch Kosten für den Erwerb eines Dokortitels (Promotion) als Werbungskosten abgezogen werden, wenn die berufliche Veranlassung nachgewiesen wird.

Berücksichtigung in der Praxis

Der Arbeitgeber kann die für den Mitarbeiter entstandenen Aufwendungen wie im Folgenden beschrieben erstatten. Die nicht oder nicht in voller Höhe vom Arbeitgeber übernommenen Aufwendungen können vom Arbeitnehmer im Rahmen von dessen Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Erstattet werden können üblicherweise Aufwendungen für Teilnahme- und Prüfungsgebühren, Kurse, Lern- und Arbeitsmittel, Computer, ein Arbeitszimmer, Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsort, Mehraufwendungen für Verpflegung, wegen auswärtiger Unterbringung, Aufwendungen für vorgeschriebene Studienreisen, Exkursionen, Rückzahlung von Aus- oder Fortbildungskosten sowie sonstige Kosten.

Abziehbare Aufwendungen Der Art nach sind bei Berufsbildungskosten alle Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar, die in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren Einnahmen stehen. Sie sind grundsätzlich in voller Höhe, die der Steuerpflichtige frei bestimmen kann, absetzbar. Lediglich unangemessen hoher Aufwand ist nicht berücksichtigungsfähig. Zu den abziehbaren Kosten gehören insbesondere die Lehrgangskosten, Aufwendungen für Kurse, Repetitorien, Prüfungen, für die erforderlichen Fachbücher, Schreibmaterialien und andere Hilfsmittel, auch die Kosten für Computer und sonstige Arbeitsmittel, die im Rahmen der Fortbildung verwendet werden.

Bei Gegenständen, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, sind die Anschaffungskosten, wenn sie 410 Euro netto übersteigen, pro Jahr nur in Höhe der anteiligen Absetzung für Abnutzungen (AfA) abziehbar. Bei den Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Fortbildungsveranstaltungen im häuslichen Arbeitszimmer greifen die Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG.

Fahrtkosten Ob Fahrtkosten des Studierenden nach Dienstreisegrundsätzen mit den tatsächlichen Kosten beziehungsweise 30 Cent je gefahrenen Kilometer abziehbar sind oder mit den (niedrigeren) Entfernungspauschalen von 30 Cent je Entfernungskilometer und Tag (ab 2007 fallen die ersten 20 Kilometer weg), richtet sich danach, ob die Bildungsmaßnahme des Arbeitnehmers im Rahmen seines Dienstverhältnisses beziehungsweise als dessen Ausfluss absolviert wird oder nicht.

Bei Reisen im Rahmen oder als Folge eines konkreten Dienstverhältnisses sind die Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend eine außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers gelegene Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte aufsucht. Hierunter fallen zum Beispiel Fahrten zu Berufsschulen, Berufsakademien, Bibliotheken und dergleichen.

Dazu ein Beispiel: Ein Bankangestellter mit ständiger Arbeitsstätte in Augsburg nimmt an einem zweitägigen Seminar für Führungskräfte in der Bankzentrale in Stuttgart teil. Bei der Fahrt mit dem eigenen Wagen kann er seine tatsächlichen Fahrtkosten mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen.

Dies gilt auch dann, wenn die Aus- oder Fortbildung in der Freizeit (z. B. in den Abendstunden)

den oder am Wochenende) stattfindet. Eine Bildungsmaßnahme kann auch dann im Kontext der Berufstätigkeit erfolgen, wenn sie aus eigener Initiative des Arbeitnehmers außerhalb des Dienstverhältnisses und ohne Wissen des Arbeitgebers absolviert wird. Entscheidend ist allein, dass ein inhaltlicher Bezug zu der ausgeübten Tätigkeit besteht.

Die Fahrtkosten sind während der ersten drei Monate stets nach Dienstreisegrundsätzen zu berücksichtigen. Ab dem vierten Monat gilt die Dienstreiseregelung nach Auffassung der Finanzverwaltung ausnahmsweise dann weiter, wenn der Arbeitnehmer den auswärtigen Aus- oder Fortbildungsort höchstens zweimal wöchentlich aufsucht. Bei Fortbildungsveranstaltungen in den Betriebsräumen des Arbeitgebers greift die Entfernungspauschale pro Arbeitstag auch dann, wenn die regelmäßige Arbeitsstätte freiwillig und zusätzlich zum Zweck der Fortbildung angefahren wird.

Eine Berücksichtigung von Aufwendungen für den Besuch von Bildungsveranstaltungen am Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte könnte allenfalls in Betracht kommen, wenn die Veranstaltung am arbeitsfreien Wochenende stattfindet.

Ist eine Ausbildung mit einem planmäßigen Wechsel der Ausbildungsstätten verbunden, ist der Betrieb als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen, auch wenn der einzelne Ausbildungsabschnitt an einer Schule oder sonstigen Bildungseinrichtung länger als drei Monate dauert.

Reisekosten im Rahmen der Fortbildung
Ein wichtiger Posten bei einer Aus- oder Fortbildung sind die Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten. Doch für die steuerliche Anerkennung von Reisekosten macht es einen Unterschied, ob die Bildungsmaßnahme mit oder ohne inhaltlichen Bezug zum Arbeitsverhältnis steht.

Auslandsreisen Lehrgänge, Fachkongresse und -tagungen finden bevorzugt an touristisch interessanten Orten im Ausland statt. Und deshalb gab es in der Vergangenheit bei der steuerlichen Anerkennung der Reisekosten immer wieder Ärger mit dem Finanzamt, weil hier ein erheblicher privater Erlebniswert anzunehmen sei. Solche Reisen seien privat mitveranlasst und deshalb die Kosten dem privaten Lebensbereich zuzu-

rechnen (vgl. sog. Portugal-Urteil: BFH 18.8.2005, VI R 32/03, BStBl II 2006, S. 30). Probleme gibt es ebenfalls bei Studienreisen und Exkursionen in ferne Länder. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass ein lückenloser Nachweis über die tatsächliche Teilnahme geführt wird. Bei gemischt privaten und beruflich veranlassten Reisen wird nach neuer Rechtsprechung eine Aufteilung vorgenommen.

Entfernungspauschalen (Bildungsmaßnahme nicht im Rahmen des Dienstverhältnisses) Steht die Aus- oder Fortbildungsmaßnahme nicht im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis, weil der Steuerpflichtige nicht berufstätig oder arbeitslos ist, kann sich die regelmäßige Ausbildungsstätte in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder am Schulungsort befinden. Gleiches soll nach Auffassung der Finanzverwaltung gelten, wenn zwischen Dienstverhältnis und Bildungsmaßnahme kein inhaltlicher Bezug besteht, zum Beispiel bei Umschulung oder Zweitstudium. Besucht der Steuerpflichtige in diesen Fällen eine auswärtige Bildungsstätte über einen längeren Zeitraum fast werktäglich und hat er daneben keine regelmäßige Arbeitsstätte – auch nicht in der Wohnung –, soll die Bildungsstätte vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte sein.

Dazu ein Beispiel: Besucht ein gelernter Facharbeiter nach Ende seiner mehrjährigen Berufstätigkeit und ohne weiteres Arbeitsverhältnis einen Vollzeitmeisterkurs, sind seine Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehbar. Etwas anderes gilt ausnahmsweise, wenn der Steuerpflichtige am auswärtigen Ausbildungsort eine Unterkunft hat. Dann kommt eine Berücksichtigung der Aufwendungen nach den Vorschriften der doppelten Haushaltsführung in Betracht.

Verbleibt ein Facharbeiter während des Meisterkurses in einem Dienstverhältnis, das während der Fortbildungsmaßnahme lediglich ruht, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung ein inhaltlicher Bezug zum konkreten (ruhenden) Dienstverhältnis zu bejahen. Der Werbungskostenabzug bestimmt sich für die ersten drei Monate nach Dienstreisegrundsätzen, anschließend sind Fahrten

zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzunehmen, bei denen die Fahrtkosten nur noch mit den Entfernungspauschalen abziehbar sind. Nach Auffassung des BFH wird bei einer für einen längeren Zeitraum dauernden Bildungsmaßnahme von Beginn an eine weitere regelmäßige Arbeitsstätte am Ort der Ausbildungseinrichtung begründet. Der Werbungskostenabzug für die Fahrten zur Ausbildungsstätte ist hier nach Auffassung des BFH auf die Entfernungspauschale beschränkt.

Nach abweichender Auffassung der Finanzverwaltung sind die Fahrten zur auswärtigen Bildungseinrichtung während der ersten drei Monate auch weiterhin nach Dienstreisegrundsätzen zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses oder in dessen Folge zu Fortbildungszwecken vorübergehend eine außerhalb seiner regelmäßigen betrieblichen Arbeitsstätte gelegene Ausbildungs- und / oder Fortbildungsstätte besucht. Diese großzügigere Betrachtungsweise der Finanzverwaltung ist bis zu einem formalen Widerruf für das Lohnsteuerabzugsverfahren maßgebend und sollte in Anspruch genommen werden.

Wo sich bei einem aus Erwerbszwecken absolvierten Studium eine regelmäßige Arbeitsstätte befindet beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen sich der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb einer solchen aufhält, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Regelmäßige Arbeitsstätte ist nach dem Lohnsteuerrecht (LStR) der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen (R 37 Abs. 2 Satz 1 LStR). Dies kann bei einem herkömmlichen Studium die Universität sein, wenn diese häufig und über einen längeren Zeitraum hinweg zum Zweck eines Vollzeitstudiums aufgesucht wird; bei einem Fernstudium wird das Arbeitszimmer des Steuerpflichtigen ortsgebundener Mittelpunkt sein, wenn der Student seinem Studium im Wesentlichen zu Hause nachgeht.

Im Übrigen kann ein Studium an mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten, auch an ständig wechselnden Einsatzstellen, absolviert werden. Beispiel: Ein im letzten Studienjahr ohne Bezüge beurlaub-

Steuerliche Förderung von Fort- und Weiterbildung im Überblick

Art	Gestaltung	Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Bemerkungen
		Steuern	begrenzt auf	Steuern	begrenzt auf	
Berufsausbildung		Betriebsausgaben	4 000 Euro	Sonderausgaben	4 000 Euro	
	Berufsausbildung im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses	Betriebsausgaben	unbegrenzt	Werbungskosten	unbegrenzt	<i>Nachweis der betrieblichen Veranlassung</i>
Erststudium		Betriebsausgaben	4 000 Euro	Sonderausgaben	4 000 Euro	
	Studium im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses	Betriebsausgaben	unbegrenzt	Werbungskosten	unbegrenzt	<i>Nachweis der betrieblichen Veranlassung</i>
Fortbildung bzw. Weiterbildung	Seminare, Aufbaustudium, Spezialisierung im Basisberuf	Betriebsausgaben	unbegrenzt	Werbungskosten	unbegrenzt	<i>beruflicher Zusammenhang ist nachzuweisen</i>
Fortbildung vor Aufnahme einer Berufstätigkeit	Feststellungsbescheid des Finanzamtes anfordern			vorab entstandene Werbungskosten	unbegrenzt	<i>unbegrenzter Verlustvortrag und Verrechnung mit künftigen positiven Einkünften möglich</i>
Aufbaustudium		Betriebsausgaben	unbegrenzt	Werbungskosten	unbegrenzt	<i>Nachweis des Zusammenhangs mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen, abgeschlossenes Erststudium</i>
Promotion		Betriebsausgaben	unbegrenzt	Werbungskosten	unbegrenzt	<i>Nachweis des Zusammenhangs mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen</i>
Fachkongressbesuch		Betriebsausgaben	unbegrenzt	Werbungskosten	unbegrenzt	<i>konkreter Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit</i>
Private Lern- und Arbeitsgemeinschaften				Werbungskosten	unbegrenzt	<i>einfacher Nachweis, z. B. Teilnahme</i>
Bachelor-Studium		Betriebsausgaben	4 000 Euro	Sonderausgaben	4 000 Euro	<i>gilt als Erststudium</i>
	Studium im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses	Betriebsausgaben	unbegrenzt	Werbungskosten	unbegrenzt	<i>Nachweis der betrieblichen Veranlassung</i>
Master-Studium		Betriebsausgaben	unbegrenzt	Werbungskosten	unbegrenzt	
Sprachkurse		Betriebsausgaben	unbegrenzt	Werbungskosten	unbegrenzt	<i>Nachweis der betrieblichen bzw. beruflichen Veranlassung</i>

ter Bankangestellter studiert an einer Fernuniversität Betriebswirtschaft. Er widmet sich seinen Studien ganz überwiegend in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Mindestens ein- bis zweimal wöchentlich fährt er mit dem privaten Pkw zu Lehrveranstaltungen beziehungsweise zur Bibliothek in die auswärtigen Geschäftsräume seines Arbeitgebers; nur gelegentlich, höchstens sechsmal jährlich, fährt er zu der weiter entfernten Fernuniversität.

Hier sind das häusliche Arbeitszimmer des Steuerpflichtigen und auch die Geschäftsräume des Arbeitgebers als ortsgebundener Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Studientätigkeit anzusehen und somit regelmäßige Arbeitsstätte. Als Fahrtkosten kann der Steuerpflichtige hier nur die Entfernungspauschale (i. S. von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) als Werbungskosten geltend machen. Auch die Universität ist bei Studenten in der Regel als ständige Arbeitsstätte anzusehen. Wegen des im obigen Beispielfall nur sehr seltenen Besuchs der Universität ist dort bei den Aufenthalten an der Fernuniversität eine Auswärtstätigkeit des Steuerpflichtigen anzunehmen, mit der Folge, dass er für diese Fahrten die höheren Reisekostenpauschalen in Anspruch nehmen kann. Etwaige Übernachtungskosten kann er in der nachgewiesenen Höhe geltend machen.

Verpflegungsmehraufwendungen werden, soweit er vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit entfernt beruflich (studierend) tätig wird, mit den gesetzlichen Pauschbeträgen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG) berücksichtigt.

Dienstreisegrundsätze gemäß R 34 Abs. 2 Satz 4 LStR sollen nicht anzuwenden sein, wenn die auswärtige Bildungsstätte von Anfang an regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers ist und er diese mehr als zweimal wöchentlich besucht. Dann sind die Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Wagens nur in Höhe der für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltenden Entfernungspauschalen abziehbar. Befindet sich der Schwerpunkt der Bildungsmaßnahmen nicht in der Wohnung des Studierenden, soll der jeweilige Ausbildungsort vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstät-

te sein. Für die Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte kann daher nach Auffassung der Finanzverwaltung nur die Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist ausgeschlossen.

Bei Ausbildungsdienstverhältnissen sieht auch die Rechtsprechung die Bildungseinrichtung, zum Beispiel die Universität, vom ersten Tag an als (weitere) regelmäßige Arbeitsstätte an, wenn der Auszubildende diese mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsucht.

Verpflegungsmehraufwendungen werden im Rahmen von beruflichen Bildungsmaßnahmen mit den gesetzlichen Pauschbeträgen berücksichtigt, soweit Dienstreisegrundsätze anwendbar sind. Der Einzelnachweis von tatsächlichen Aufwendungen ist nicht zulässig.

Besitzt der Steuerpflichtige neben einem eigenen Hausstand an seinem Wohnort eine weitere Wohnung am Beschäftigungsort, können die Regelungen über die doppelte Haushaltsführung anwendbar sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Teilnahme an Fachkongressen Aufwendungen für Fachkongresse können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehbar sein, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Dies ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen (BFH 11.1.2007 – VI R 8/05, veröffentlicht am 21.2.2007).

Private Lern- und Arbeitsgemeinschaften Häufig treffen sich die Teilnehmer einer Fortbildungsmaßnahme abends oder am Wochenende zu privaten Lern- und Arbeitsgemeinschaften, um gemeinsam den Unterrichtsstoff vor- oder nachzubereiten oder um sich auf Klausuren und Prüfungen vorzubereiten. Aufwendungen im Rahmen von privaten Arbeits- oder Lerngemeinschaften, die von Lehrgangsteilnehmern eines beruflichen Fortbildungslehrgangs häufig gebildet werden, werden als Fortbildungskosten anerkannt.

Fortbildungskosten vor Aufnahme einer Berufstätigkeit Fortbildungskosten vor Aufnahme einer Berufstätigkeit sind als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar. Studenten, die während des

Studiums keine Einnahmen erzielen, sollten Jahr für Jahr ihre Verluste aus dem Studium vom Finanzamt formal durch Bescheid feststellen lassen, um sie später mit positiven Einnahmen verrechnen zu können (§ 10 Abs. 4 EStG). Da es bei Verlustvorträgen keine zeitliche Begrenzung gibt, werden dann künftig negative Einkünfte so lange Jahr für Jahr gegengerechnet, bis sie infolge Saldierung mit positiven Einnahmen vollständig verrechnet sind. Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass es sich nicht um ein Erststudium handelt. Kosten dafür sind lediglich als Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrags abziehbar. Ein Verlustvortrag ist dann nicht möglich.

Bachelor-Studium Bachelor- und Master-Studiengänge sind steuerlich unterschiedlich zu werten. Der Bachelor-Studiengang stellt im Vergleich zu dem in Deutschland bis vor Kurzem gängigen Diplomstudiengang ein Studium mit stärkerem Praxisbezug und kürzerer Studiendauer dar. Der Bachelor hat dieselbe Wertigkeit wie ein Diplomabschluss an der Fachhochschule und ist die Qualifizierung für einen Master-Studiengang. Der Master-Studiengang dient dazu, innerhalb von ein bis zwei Jahren das Bachelor-Fach wissenschaftlich zu vertiefen oder ein neues Wissensgebiet zu erschließen.

Die Frage ist, ob die Aufwendungen hierfür als Fortbildungskosten unbeschränkt oder als Ausbildungskosten nur beschränkt bis 4 000 Euro im Jahr absetzbar sind. Eine Antwort auf diese Frage gab die Oberfinanzdirektion Frankfurt in einer Verfügung (OFD Frankfurt, 1.3.2006, S 2332 A – 63 – St II 3.01). Danach stellt der Bachelor-Grad einen berufsqualifizierenden Abschluss dar. Auch für Quereinsteiger (z. B. mit absolviertem Bankfachwirtstudium) handelt es sich hierbei um ein Erststudium im Sinne des § 12 Nr. 5 EStG, da dieser Studiengang keinen akademischen Abschluss vermittelt.

Abiturienten mit absolvierter Bankausbildung werden im Rahmen eines berufsintegrierten Studiums bis zur Hälfte der tariflichen Arbeitszeit in einer Bank aufgrund eines Teilzeitarbeitsvertrages beschäftigt und können drei Tage je Woche in der Fachhochschule studieren. Das arbeitgebende Kreditinstitut zahlt in

der Regel einen Beitrag an den Verein zur Förderung der Bankakademie.

Aufgrund der vertraglichen Gestaltung kann hier nicht von einem Ausbildungsdienstverhältnis ausgegangen werden; es besteht keine arbeitsvertragliche Verpflichtung zum Studium, vielmehr ermöglicht das Teilzeitarbeitsverhältnis das Studium. Sofern die Studiengebühren voll oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen werden, sind diese Beträge daher dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Außerdem stellen die jeweiligen Kostenbeiträge steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung des Studierenden, nach dem Studium noch für eine bestimmte Zeit bei dem derzeitigen Arbeitgeber tätig zu bleiben, gilt dasselbe.

Die Studierenden können die als Arbeitslohn besteuerten Studiengebühren und Kostenbeiträge gegebenenfalls im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Sonderausgaben geltend machen.

Abiturienten mit Wahl der ausbildungsintegrierten Bachelor-Programme absolvieren parallel zum Studium im Blockmodell in einem Unternehmen die Berufsausbildung. Zur Klärung, ob das Studium im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses durchgeführt wird, das einen Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG zulassen würde, bittet die Oberfinanzdirektion daher, jeweils im Einzelfall anhand des Ausbildungsvertrages zu prüfen, ob das Studium Gegenstand des Dienstverhältnisses ist, insbesondere ob der Arbeitslohn auch für das Absolvieren des Studiums gezahlt wird, und zu diesem Zweck eine Kopie des Vertrages formlos zu übersenden.

Sprachkurse Fremdsprachenkenntnisse gehören zur Allgemeinbildung – und Bildung ist Privatvergnügen, argumentiert der Bundesfinanzhof. In der Folge würden entsprechende Aufwendungen des Arbeitgebers zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Das gilt auch dann, wenn solche Kenntnisse beruflich durchaus nützlich sind. In bestimmten Fällen aber können die Kosten für einen Sprachkurs doch steuermindernd abgesetzt werden. Soll der Zufluss von Arbeitslohn bei den Kursteilnehmern verneint werden, setzt dies substantiierte Feststellungen des Arbeitgebers zu den dienstlichen Tätigkeiten der Arbeitnehmer, dem zeitlichen Umfang und zur Auswahl der am Kurs teilnehmenden Arbeitnehmer voraus, um das ganz überwiegende eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers belegen zu können. Ein Vorteil wird dann im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt und stellt damit keinen Arbeitslohn dar, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu schlie-

ßen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht. In diesem Fall kann das Eigeninteresse des Arbeitnehmers an der Teilnahme des Sprachkurses vernachlässigt werden.

Sofern ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt, kann unter Umständen von einer „gemischt veranlassten“ Reise ausgegangen werden. In diesem Fall wäre in Anwendung und unter Berücksichtigung der Grundsätze des BFH in dem Urteil vom 18. August 2005 (VI R 32/03) eine Aufteilung der Reise in Arbeitslohn und Zuwendungen im betrieblichen Eigeninteresse vorzunehmen.

Kurse, Lehrgänge, Seminare Im Berufsalltag gibt es ungezählte Möglichkeiten der beruflichen Fort- und Weiterbildung (siehe Übersicht auf S. 42). Ob die Aufwendungen dafür steuerlich als Werbungskosten absetzbar sind, hängt immer von zwei Faktoren ab: zum einen von der jeweils ausgeübten Berufstätigkeit, zum anderen von der Art der Bildungsmaßnahme. Beides muss zusammenpassen. Die Prüfung erfolgt hier grundsätzlich einzelfallbezogen.

Summary

Tax Promotion of Employment-related Continuing Education

Continuing education or education is considered the determinative issue in connection with the tax support of educational measures, according to the author. The allocation has sizeable financial effects. In the first case the full amount of expenses is deductible as income-related expenses; in the second case it is limited as special expenses. Since 2004 there are a new statutory delimitation and a new definition for special expenses; also the deduction for special expenses has been increased to 4,000 Euro. The new statutory provision affects the entire area of educational costs. The author provides an overview of the tax treatment of the costs for education, supplemental education and continuing education in the new 2004 provision. Using examples the author discusses how employers and employees may benefit from the current provisions adopted in June of this year. The author concludes that there are more possibilities for tax promotion of professional education than is commonly known.